



Gesetzentwurf

der Landesregierung

—
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften
(LaPlaÄndG)**

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
landesplanungsrechtlicher Vorschriften
(LaPlaÄndG)

A. Problem

Gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 31 Grundgesetz ist die Gesetzesmaterie der Raumordnung infolge der Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) in den Kompetenztitel der konkurrierenden Gesetzgebung übergegangen. Der Bund hat durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Art. 9 des Gesetzes v. 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht und das Raumordnungsgesetz (ROG) neu gefasst. Hierdurch haben sich Anpassungsbedarfe für das Landesplanungsrecht Schleswig-Holstein ergeben. Weiterhin soll die Aufstellung der Regionalpläne und der Vollzug des Raumordnungsrechts auf die kommunale Ebene übertragen werden. Hierzu sind rechtliche Regelungen erforderlich, die dem Prinzip vom Vorbehalt des Gesetzes nach Artikel 20 Abs. 3 und dem Demokratieprinzip nach Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz genügen.

Zusätzlich sollen auch die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs auf die kommunale Ebene übertragen werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das bestehende Landesplanungsrecht an die geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Das geschieht durch Ergänzungen bundesrechtlicher Vorgaben und durch Streichung von

Vorschriften, die durch Bundesrecht obsolet werden. Im Einzelfall werden Verweisungen auf das ROG vorgenommen.

Im neuen Landesplanungsgesetz wird die Kommunalisierung der Regionalplanung, also die Aufstellung und der Vollzug der Regionalpläne als eine Aufgabe in kommunaler Verantwortung mit Ausrichtung auf die fünf Planungsräume geregelt. Damit wird auch der bezogen auf die Regionalplanung beabsichtigte Aufgabenabbau auf Landesebene umgesetzt und der kommunalen Ebene ein breiter Gestaltungsspielraum zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Entwicklungsperspektiven ermöglicht. Im Hinblick auf die Möglichkeit, im Rahmen der Aufstellung von Regionalplänen rechtsverbindliche Ziele der Raumordnung zu setzen, die strikte Beachtung nach sich ziehen und insoweit grundrechtsrelevant sind, bedarf es einer Organisationsstruktur auf der Basis gesetzlicher Regelungen, die ihrerseits eine ausreichende demokratische Legitimation sicherstellt.

Mit der Übertragung der Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch auf die Träger der Regionalplanung wird der kommunalpolitische Handlungs- und Gestaltungsspielraum noch zusätzlich erweitert.

C. Alternativen

Die Kommunalisierung der Regionalplanung ist erklärtes Ziel der Landesregierung, um der kommunalen Ebene mit den zu übertragenden Aufgaben einen regionalpolitischen Handlungs- und Gestaltungsspielraum zu verschaffen und Aufgaben auf der Landesebene abzubauen. Mit der gewählten Rechtskonstruktion wird gewährleistet, dass die Aufgabenübertragung ohne neue Verwaltungsebene, im Einklang mit der kommunalen Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und dem beiderseitigen Willen nach größtmöglicher Effizienz, rechtssicher realisiert werden kann. Eine schlichte Übertragung der Aufgaben auf alle Kreise und kreisfreien Städte würde diesem Willen widersprechen, da die Aufgabe „verfünzfach“ würde. Verbandslösungen, wie in anderen Ländern durchaus üblich, würden eine neue Planungsebene zur Folge haben und scheiden von daher aus.

Im Ergebnis gibt es daher keine vernünftige und rechtlich ausreichende Alternative.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Das Land ist verpflichtet, die durch die Kommunalisierung von Landesaufgaben entstehenden Mehrbelastungen der Kommunen auszugleichen (Konnexitätsgrundsatz, Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung). Das vorliegende Gesetz enthält eine entsprechende Bestimmung. Konnexitätsmitteln stehen Einsparungen von Sach- und Personalmitteln im Landeshaushalt gegenüber.

2. Verwaltungsaufwand

Mit der Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung auf regionaler Ebene ist ein vorübergehender Verwaltungsmehraufwand verbunden. Ihm stehen jedoch mittelfristig zu erwartende Synergieeffekte und Einsparungen im Hinblick auf die Einbindung der kommunalisierten Aufgaben in den Kontext sonstiger kommunaler Planungszuständigkeiten gegenüber.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Mittelbar ergeben sich durch eine verbesserte Behördenorganisation positive Effekte für die Wirtschaftsstruktur, die jedoch nicht beziffert werden können.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 09. August 2011 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG)

Vom 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes

- Artikel 2: Gesetz zum Kostenausgleich bei Übertragung von Aufgaben
 auf Träger der Regionalplanung, untere Landesplanungsbehörden sowie
 höhere Verwaltungsbehörden

- Artikel 3: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

- Artikel 4: Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
 auf nachgeordnete Behörden

- Artikel 5: Übergangsvorschriften

- Artikel 6: Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542),

erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über die Landesplanung
(Landesplanungsgesetz - LaPlaG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Aufgaben der Raumordnung
- § 3 Planungsräume

Abschnitt II
Landesplanungsbehörden, Zuständigkeiten,
Trägerschaft der Regionalplanung

- § 4 Landesplanungsbehörden
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Trägerschaft der Regionalplanung

Abschnitt III
Raumordnungspläne

- § 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne
- § 8 Planerhaltung
- § 9 Landesentwicklungsplan
- § 10 Regionalpläne

Abschnitt IV
Verwirklichung der Planung, Zusammenarbeit,
Raumordnungsverfahren

- § 11 Raumordnerische Zusammenarbeit
- § 12 Bauleitplanung

-
- § 13 Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht
 - § 14 Zielabweichung
 - § 15 Raumordnungsverfahren
 - § 16 Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens
 - § 17 Gebühren für Raumordnungsverfahren
 - § 18 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
 - § 19 Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen,
Anpassung an Ziele der Raumordnung
 - § 20 Ersatzleistungen

Abschnitt V

Landesplanungsrat, Raumordnungsbericht, Raumbeobachtung

- § 21 Landesplanungsrat
- § 22 Organisation des Landesplanungsrates
- § 23 Raumordnungsbericht
- § 24 Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem

Abschnitt VI

Zentralörtliches System

- § 25 Zentrale Orte und Stadtrandkerne
- § 26 Ländliche Zentralorte
- § 27 Unterzentren
- § 28 Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren
- § 29 Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum
- § 30 Oberzentren
- § 31 Stadtrandkerne

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt Ergänzungen zum und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), für die Raumordnung in Schleswig-Holstein.

§ 2

Aufgaben der Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung ist es, den Gesamttraum des Landes Schleswig-Holstein und seine Teilräume nach Maßgabe der Leitvorstellungen und der Grundsätze der §§ 1 und 2 ROG zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei muss insbesondere dafür Sorge getragen werden, dass

1. durch Raumordnungspläne die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden räumlichen Nutzungskonflikte ausgeglichen werden und hierdurch zugleich Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen wird,
2. die raumwirksamen Planungen der Ministerien (Fachplanung des Landes), der Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und aller anderen Planungsträger, entsprechend den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt werden,
3. durch regionale und überregionale Zusammenarbeit sowie das Setzen von Entwicklungsimpulsen die Potenziale und Synergieeffekte einer zukunftsorientierten Gestaltung des Landes Schleswig-Holstein einschließlich ihrer Landesgrenzen überschreitenden Bezüge aufgegriffen und gestärkt werden; hierdurch soll auch die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schleswig-Holstein verbessert werden.

§ 3

Planungsräume

Schleswig-Holstein ist in fünf regionale Planungsräume eingeteilt:

Planungsraum I:

Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn.

Planungsraum II:

Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein.

Planungsraum III:

Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön.

Planungsraum IV:

Kreise Dithmarschen und Steinburg.

Planungsraum V:

Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland.

Abschnitt II

Landesplanungsbehörden, Zuständigkeiten,

Trägerschaft der Regionalplanung

§ 4

Landesplanungsbehörden

- (1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das Innenministerium.
- (2) Untere Landesplanungsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister des oder der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Kreises oder kreisfreien Stadt für das Gebiet des Planungsraumes nach § 3. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Die oberste Landesplanungsbehörde ist insbesondere zuständig für
 1. die Aufstellung sowie die Umsetzung der landesweit bedeutsamen Inhalte des Landesentwicklungsplans gemäß § 9,

2. die Abstimmung der raumwirksamen Planungen der Ministerien nach § 2 Satz 2 Nr. 2,
 3. die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer Länder oder von Nachbarstaaten mit der Landesentwicklung,
 4. die Beteiligung anderer Länder oder Nachbarstaaten an räumlichen Entwicklungen in Schleswig-Holstein nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,
 5. die Abstimmung von Planungen und sonstigen raumordnerischen Erfordernissen mit dem Bund,
 6. die Mitwirkung in Bund-Länder-Gremien,
 7. die zukunftsorientierte Gestaltung der landesweiten räumlichen Entwicklung nach § 2 Satz 2 Nr. 3,
 8. die Erarbeitung des Raumordnungsberichts nach § 23,
 9. die landesweite Raumb Beobachtung nach § 24 sowie landesweite Abschätzungen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung,
 10. die Genehmigung der Regionalpläne nach § 10 Abs. 4.
- (2) Die unteren Landesplanungsbehörden sind zuständig für die Umsetzung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne, insbesondere durch :
1. raumordnerische Zusammenarbeit nach § 11,
 2. die Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung nach § 12 Abs. 2,
 3. raumplanerische Abstimmungsverfahren nach § 12 Abs. 4,
 4. Abstimmungen von Planungen und Maßnahmen und Entscheidungen nach § 13,
 5. Zielabweichungsverfahren nach § 14,
 6. Entscheidung über die Einleitung von Raumordnungsverfahren sowie ihre Durchführung nach den §§ 15 bis 18,
 7. Untersagungen nach § 19.
- (3) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Verfahren und Entscheidung nach Absatz 2 an sich ziehen, wenn sie von übergeordneter oder landesweiter Bedeutung sind.
- (4) Berühren Planungen und Maßnahmen den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Landesplanungsbehörden, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde die zuständige Behörde.
- (5) Die Landesplanungsbehörden unterrichten sich gegenseitig.

§ 6

Trägerschaft der Regionalplanung

- (1) Die Aufgabe der Aufstellung und Änderung der Regionalpläne wird den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe mit der Verpflichtung übertragen, die Aufgabe in dem jeweiligen Planungsraum auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt als Träger durch unbefristete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu übertragen. Dieser Vereinbarung müssen alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte des jeweiligen Planungsraumes zustimmen.
- (2) Mindestinhalte der Vereinbarung sind:
 1. die Übertragung der Satzungsbefugnis für den Regionalplan des Planungsraums auf den nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Träger; von ihr kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte des Planungsraumes dem Planentwurf zugestimmt haben,
 2. Bestimmungen über die Bildung eines regionalen Planungsbeirates, der den Träger der Regionalplanung bei seinen Aufgaben berät, zur Einbindung gesellschaftlicher Gruppen, von Fachverbänden sowie des kommunalen Raumes,
 3. Bestimmungen über eine frühzeitige Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs
- (3) Im Übrigen gelten die §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285).
- (4) Ist ein Träger nicht bestimmt, ordnet die oberste Landesplanungsbehörde für den betreffenden Planungsraum die Trägerschaft eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt an und verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte des Planungsraumes unter Fristsetzung eine Vereinbarung nach den Absätzen 1 bis 3 zu schließen.
- (5) Wird die Vereinbarung nach Absatz 4 nicht innerhalb der bestimmten Frist vorgelegt, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde nach Maßgabe des Absatzes 2.

- (6) Das Land übt die Rechtsaufsicht über die Träger der Regionalplanung aus; zuständige Aufsichtsbehörde ist die oberste Landesplanungsbehörde.

Abschnitt III

Raumordnungspläne

§ 7

Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

- (1) Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan als landesweiter Raumordnungsplan und die Regionalpläne. Planungsträger für den Landesentwicklungsplan ist die oberste Landesplanungsbehörde, für die Regionalpläne der Träger der Regionalplanung nach § 6 Abs. 1. Die Aufstellung der Raumordnungspläne richtet sich nach Absatz 2 bis 7 und den §§ 7 bis 11 ROG. Die Raumordnungspläne legen die anzustrebende räumliche Entwicklung für einen Zeitraum von regelmäßig fünfzehn Jahren fest (Planungszeitraum). Sie sind bei Bedarf der Entwicklung anzupassen. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) In den Raumordnungsplänen ist sicherzustellen, dass den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung getragen wird.
- (3) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die raumrelevanten Inhalte des Landschaftsprogramms zu berücksichtigen.
- (4) Der Planungsträger leitet das Aufstellungsverfahren durch ortsübliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ein.
- (5) Zu dem Entwurf eines Raumordnungsplans erhalten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ROG neben der Öffentlichkeit insbesondere folgende in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen (Beteiligte) Gelegenheit zur Stellungnahme:
1. kreisangehörige Städte und Gemeinden über die Kreise,
 2. die Kreise,
 3. die kreisfreien Städte,
 4. a) bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans alle Träger der Regionalplanung nach § 6, sowie die unteren Landesplanungsbehörden nach § 4 Abs. 2,
b) bei der Aufstellung der Regionalpläne die an den betreffenden Planungsraum angrenzenden Träger der Regionalplanung nach § 6,

- sowie die unteren Landesplanungsbehörden nach § 4 Abs. 2 und die oberste Landesplanungsbehörde,
5. die sonstigen öffentlichen Stellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG,
 6. die Kommunalen Landesverbände,
 7. die Industrie- und Handelskammern,
 8. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784, ber. 2011 S. 48), anerkannten Vereine sowie der Landesnaturschutzverband,
 9. sonstige Verbände und Vereinigungen,
 10. Nachbarländer und -staaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit,
 11. Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG begründet werden soll.
- (6) Der Entwurf ist den Beteiligten nach Absatz 5 zu übersenden. Zusätzlich können die Unterlagen in elektronischer Form übermittelt oder im Internet bereitgestellt werden. Die Beteiligten nach Absatz 5 haben die Möglichkeit, gegenüber dem Planungsträger innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zuleitung des Planentwurfs eine Stellungnahme abzugeben; der Planungsträger kann die Frist erforderlichenfalls angemessen verlängern. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form ohne Signatur erfolgen. Die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind innerhalb der gesetzten Frist über die Kreise dem Planungsträger zuzuleiten. Die Kreise leiten die gemeindlichen Stellungnahmen unverzüglich an den Planungsträger weiter. Sofern sich die Kreise bei ihrer eigenen Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger auch mit den Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ihres Kreisgebietes auseinandersetzen, ist eine insoweit eintretende verhältnismäßige Überschreitung der von Planungsträger gesetzten Frist unbeachtlich.
- (7) Die für die Beteiligung der Öffentlichkeit erforderliche Auslegung des Landesentwicklungsplanentwurfs zusammen mit der Begründung einschließlich der in § 9 ROG genannten Unterlagen erfolgt bei den Kreisen und kreisfreien Städten, die Auslegung des Regionalplanentwurfs bei den Ämtern und den amtsfreien Gemeinden für die Dauer von einem Monat. Gleichzeitig mit der

Auslegung sollen die Unterlagen durch den Planungsträger im Internet bereitgestellt werden. Der Planungsträger macht Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse ortsüblich bekannt; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung oder einer Äußerung in elektronischer Form gegeben wird. Die Kosten der ortsüblichen Bekanntmachung trägt der Planungsträger. Bei den Kreisen eingegangene Stellungnahmen aus der Beteiligung nach Satz 1 sind unverzüglich an den Planungsträger weiterzuleiten.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Änderung von Raumordnungsplänen. Der Planungsträger kann die Frist nach Absatz 6 Satz 2 auf zwei Monate verkürzen.
- (9) Durchführung und Inhalte der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen richten sich nach § 9 ROG.

§ 8

Planerhaltung

- (1) Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen gilt § 12 ROG.
- (2) Zuständige Stelle im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 1 ROG für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist der zuständige Planungsträger.

§ 9

Landesentwicklungsplan

- (1) Auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 und §§ 7 und 8 ROG enthält der Landesentwicklungsplan die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die landesweit oder für die räumliche Beziehung der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.
- (2) Die Träger der Regionalplanung und die unteren Landesplanungsbehörden sind frühzeitig in die Erarbeitung des Landesentwicklungsplans einzubeziehen.
- (3) Die Landesregierung beschließt den Landesentwicklungsplan als Verordnung. Vor dem Beschluss der Landesregierung ist der Landesplanungsrat zu beteiligen und der Schleswig-Holsteinische Landtag nach § 4 Parlamentsinformationsgesetz zu unterrichten.

§ 10

Regionalpläne

- (1) Regionalpläne werden von dem jeweiligen Träger der Regionalplanung aufgestellt. Sie entwickeln sich aus dem Landesentwicklungsplan und enthalten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die in § 3 festgelegten Planungsräume. Die oberste Landesplanungsbehörde ist zusätzlich bereits vor der Beteiligung nach § 7 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b frühzeitig in die Erarbeitung der Regionalpläne einzubeziehen. Vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 7 Absatz 6 hat der Träger der Regionalplanung den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen einer Erörterung Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf des Regionalplans zu äußern.
- (2) Die Regionalpläne sind zeitnah dem Landesentwicklungsplan anzupassen. Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Anpassung innerhalb einer von ihr gesetzten Frist verlangen.
- (3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Art und Maßstab des Planinhaltes, insbesondere zur kartographischen Darstellung der raumordnerischen Festlegungen und der dabei zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung, zu regeln.
- (4) Regionalpläne werden von dem jeweiligen Träger der Regionalplanung als Satzungen beschlossen, die der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde bedürfen. Vom Satzungsrecht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle Kreistage und Stadtvertretungen der kreisfreien Städte eines Planungsraums dem Regionalplanentwurf zugestimmt haben. Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit den jeweils berührten obersten Landesbehörden, wenn keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Sie gilt als erteilt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Satzung die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht oder sie vor Fristablauf erklärt hat, dass sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach Satz 3 um einen Monat verlängern.

Abschnitt IV
Verwirklichung der Planung, Zusammenarbeit,
Raumordnungsverfahren

§ 11

Raumordnerische Zusammenarbeit

Neben den Instrumenten dieses Abschnittes ist zur Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung insbesondere von den Möglichkeiten der raumordnerischen Zusammenarbeit nach § 13 ROG Gebrauch zu machen.

§ 12

Bauleitplanung

- (1) Die Gemeinden haben der Landesplanungsbehörde frühzeitig die beabsichtigte Aufstellung von Bauleitplänen anzuzeigen (Planungsanzeige).
- (2) Soweit erforderlich, teilt die Landesplanungsbehörde den Gemeinden nach Vorlage beurteilungsfähiger Planunterlagen die zu beachtenden Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG) innerhalb einer Frist von zwei Monaten mit. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.
- (3) Die Landesplanungsbehörde kann auf eine Planungsanzeige verzichten. Sie regelt das Nähere.
- (4) Die Landesplanungsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme nach Absatz 2 Satz 1 ein Abstimmungsverfahren durchführen (raumplanerisches Abstimmungsverfahren). Dabei sind insbesondere die Gemeinden und Kreise und weiteren Träger öffentlicher Belange, auf deren Gebiet oder Aufgaben sich die Planung voraussichtlich mehr als nur unerheblich auswirken wird, einzubeziehen. Dies sowie Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen sind der Gemeinde, die die Planungsanzeige vorgelegt hat, mitzuteilen. Die Frist nach Absatz 2 Satz 1 kann zur Durchführung des Verfahrens angemessen verlängert werden.

§ 13

Abstimmung von Planungen und Maßnahmen, Auskunftspflicht

- (1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Die Landesplanungsbehörde ist in die Abstimmung einzubeziehen.
- (2) Die öffentlichen Stellen haben der Landesplanungsbehörde und den Trägern der Regionalplanung frühzeitig Auskunft über die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich zu erteilen. Soweit erforderlich, gibt die Landesplanungsbehörde die im Rahmen der Durchführung der Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung bekannt. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Auskunftspflicht nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereinigungen.

§ 14

Zielabweichung

- (1) Von Zielen der Raumordnung kann die Landesplanungsbehörde nur in einem besonderen Verfahren abweichen (Zielabweichungsverfahren). Die Landesplanungsbehörde entscheidet ergänzend zu § 6 Abs. 2 ROG im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der weiteren jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen.
- (2) Auf eine Zielabweichung besteht kein Anspruch.

§ 15

Raumordnungsverfahren

- (1) Die Durchführung von Raumordnungsverfahren richtet sich nach § 15 ROG, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892, 895 f.), ist für das Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- (2) Im Raumordnungsverfahren werden Vorhaben zu einem möglichst frühen Zeitpunkt unter überörtlichen Gesichtspunkten überprüft und dazu untereinander

und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 UVPG durchgeführt wird, schließt das Raumordnungsverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere, Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter und
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

- (3) Zuständig für die Durchführung von Raumordnungsverfahren für Vorhaben nach § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), ist die Landesplanungsbehörde.
- (4) Für weitere raumbedeutsame Vorhaben, die nicht unter die Raumordnungsverordnung fallen, kann die Landesplanungsbehörde im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren durchführen, wenn dies raumordnerisch erforderlich ist.
- (5) Über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die Landesplanungsbehörde; auf die Einleitung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16

Durchführung und Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

- (1) Die Landesplanungsbehörde erörtert mit dem Träger des Vorhabens Gegenstand, Umfang und Methoden sowie sonstige erhebliche Fragen des Raumordnungsverfahrens. Sodann legt sie Art und Umfang der für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ROG fest, die ihr der Träger des Vorhabens vorzulegen hat. Die Unterlagen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang, Emissionen und Reststoffe, Bedarf an Grund und Boden sowie andere Ansprüche an Natur und Umwelt und seine wirtschaftlichen Zielsetzungen,
 2. Beschreibung der durch das Vorhaben bedingten Infrastrukturanforderungen,

3. Beschreibung der räumlichen Ausgangslage, insbesondere ihrer ökologischen sowie kulturhistorischen Ausstattung,
4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf den insgesamt betroffenen Raum vermieden oder vermindert werden,
5. Beschreibung aller auch nach Vornahme von Maßnahmen nach Nummer 4 erwarteten erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf den insgesamt betroffenen Raum,
6. Beschreibung möglicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen,
7. Darstellung der wesentlichen Gründe für den benannten Standort sowie möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen.

Bei den erforderlichen Angaben ist von den allgemein anerkannten Prüfungsmethoden und dem allgemeinen Kenntnisstand auszugehen. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben ist beizufügen. Die Unterlagen nach Satz 3 sind von dem Träger des Vorhabens vorzulegen, soweit dies zumutbar ist. Dies gilt ebenso für die Vorlage von Gutachten, die die Landesplanungsbehörde verlangen kann, soweit diese für die raumordnerische Beurteilung erforderlich sind.

(2) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ROG sowie
2. die nach § 40 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine, der Landesnaturschutzverband sowie sonstige Verbände und Vereinigungen.

Die Landesplanungsbehörde bestimmt den Kreis der Beteiligten und legt die Art und Weise der Beteiligung fest. Sie kann Dritte hinzuziehen. Soweit Raumordnungsverfahren grundsätzliche Fragen der Landesplanung berühren, soll die Landesplanungsbehörde den Landesplanungsrat (§ 21) beteiligen.

(3) Die Landesplanungsbehörde bezieht die Öffentlichkeit über die Gemeinden nach den Sätzen 2 bis 5 ein. Die Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, haben die Unterlagen nach Absatz 1 einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen. Zusätzlich können die Unterlagen

in elektronischer Form übermittelt oder im Internet bereitgestellt werden. Jede Person kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde zu dem Vorhaben schriftlich oder in elektronischer Form ohne Signatur äußern; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Gemeinde leitet die vorgebrachten Äußerungen der Landesplanungsbehörde zu; sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den nach Satz 2 bestimmten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind von der Gemeinde auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen.

- (4) Die Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall von Absatz 3 Satz 2 bis 5 abweichende Bestimmungen treffen; sie kann insbesondere die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung beschränken, wenn die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sowie eine erweiterte Wirkung des Raumordnungsverfahrens nach Absatz 8 nur von geringer Bedeutung sind.
- (5) Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Absatz 3 Satz 1 ist das Vorhaben in einer Kurzbeschreibung nach Standort, Art und Umfang sowie seiner allgemeinen Zielsetzung von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen; über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Rechtsansprüche werden durch die Unterrichtung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Begründung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.
- (6) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird in einer raumordnerischen Beurteilung festgestellt,
 1. ob Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
 2. wie Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können und
 3. welche Auswirkungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG ein Vorhaben hat und wie sie zu bewerten sind.
- (7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im

Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, nach Maßgabe des § 4 ROG zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung nach § 4 ROG zu beachten, bleibt unberührt.

- (8) Von den für die Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgeschriebenen Anforderungen kann im nachfolgenden Zulassungsverfahren insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Raumordnungsverfahren erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit und die Bewertung der Umweltauswirkungen können auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 bis 5 einbezogen wurde.

§ 17

Gebühren für Raumordnungsverfahren

Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren werden gegenüber dem Träger des Vorhabens Gebühren nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), erhoben. Satz 1 gilt auch für vom Träger des Vorhabens veranlasste Verfahrenseinstellungen.

§ 18

Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

Die Landesplanungsbehörde kann nach Maßgabe des § 16 ROG ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchführen. Hinsichtlich der Einbeziehung der Öffentlichkeit gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 19

Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, Anpassung an Ziele der Raumordnung

- (1) Die Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des § 14 ROG untersagen.
- (2) Die Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Träger der Bauleitplanung ihre Flächennutzungspläne und Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung anpassen.

§ 20

Ersatzleistungen

- (1) Hat eine Gemeinde Dritte nach §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), zu entschädigen, weil sie einen Bebauungsplan zur Anpassung an einen Raumordnungsplan ändern oder aufheben muss, leistet ihr der zuständige Planungsträger Ersatz.
- (2) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde den Planungsträger nicht rechtzeitig vor der Feststellung des Raumordnungsplanes darüber unterrichtet hat, dass ein bestehender oder in Aufstellung oder Änderung befindlicher Bebauungsplan den Zielen des in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplanes zuwiderläuft und Entschädigungsansprüche bei einer Anpassung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen sind. Das Gleiche gilt, soweit die Gemeinde von einer oder einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.
- (3) Muss der Träger einer nach § 19 Abs. 1 untersagten Planung oder Maßnahme aufgrund der Untersagung eine Dritte oder einen Dritten entschädigen, ersetzt ihr oder ihm der gemäß Absatz 1 zum Ersatz Verpflichtete die hierdurch

entstehenden notwendigen Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Abschnitt V

Landesplanungsrat, Raumordnungsbericht, Raumb Beobachtung

§ 21

Landesplanungsrat

- (1) Zur Mitwirkung an den Aufgaben der obersten Landesplanungsbehörde wird ein Landesplanungsrat gebildet. Er hat die Aufgabe, sie in grundsätzlichen Fragen, insbesondere bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes, zu beraten.
- (2) Die oberste Landesplanungsbehörde hat dem Landesplanungsrat in seinen Sitzungen über den Stand der Landesplanung und über wichtige Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zu berichten.

§ 22

Organisation des Landesplanungsrates

- (1) Dem Landesplanungsrat gehören neben der Innenministerin als der Vorsitzenden oder dem Innenminister als dem Vorsitzenden an:
 1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Parteien auf Vorschlag der Landtagsfraktionen,
 2. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunalen Landesverbände auf deren Vorschlag,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Träger der Regionalplanung pro Planungsraum auf deren Vorschlag,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein auf Vorschlag der Kammern,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holstein auf deren Vorschlag,
 6. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaften auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nord,

7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, davon eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber der Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Vereinigung der Unternehmensverbände,
8. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der nach § 3 Absatz 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz in Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zwei auf dem Gebiet der Ökologie sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume in Abstimmung mit den Umweltverbänden,
9. zwei auf dem Gebiet der Raumordnung sachkundige Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf Vorschlag des Innenministeriums,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
11. eine Vertreterin des Landesfrauenrates Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
13. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e.V. auf dessen Vorschlag,
14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein GmbH auf dessen Vorschlag,
15. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Schleswig-Holsteinischen Wohnungsbauunternehmen auf deren Vorschlag,
16. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessenorenrates und
17. eine Vertreterin oder ein Vertreter für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf Vorschlag des oder der Landesbeauftragten für diesen Bereich.

Von den unter Satz 1 Nr. 1 Genannten entfällt zunächst auf jede im Landtag vertretene Fraktion ein Mitglied; die weiteren Mitglieder werden auf die Parteien nach dem Höchstzahlenverfahren auf der Grundlage ihrer Sitze im Landtag verteilt.

- (2) Die Innenministerin oder der Innenminister beruft die Mitglieder des Landesplanungsrates auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Stellen. Der Vorschlag jeder einzelnen Stelle muss mindestens die doppelte Anzahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder enthalten. Bei den Vorschlägen jeder Stelle nach Satz 1 sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden.
- (3) Die Innenministerin oder der Innenminister kann weitere Mitglieder in den Landesplanungsrat berufen. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesplanungsrates soll fünfundvierzig nicht überschreiten.
- (4) Bei der Berufung der Mitglieder des Landesplanungsrates nach den Absätzen 2 und 3 und den Berufungsvorschlägen nach Absatz 1 sind Frauen und Männer zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. Bestehen Vorschlagsrechte einzelner Stellen aus § 22 Abs. 1 nur für eine Person, sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Landesplanungsrates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages berufen. Eine Mitgliedschaft endet
 1. durch vorzeitigen Verzicht des Mitgliedes oder
 2. durch Abberufung und Berufung eines neuen Mitglieds auf Vorschlag der gemäß Absatz 1 Vorschlagsberechtigten.Eine wiederholte Berufung von Mitgliedern ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (6) Der Landesplanungsrat kann für die Behandlung von Einzelfragen Ausschüsse bilden und empfehlen, Sachverständige hinzuzuziehen.
- (7) Die Mitglieder der Landesregierung können an den Sitzungen des Landesplanungsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen oder zu diesen Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter entsenden.
- (8) Der Landesplanungsrat soll bei Bedarf zusammentreten; er kann von der oder dem Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
- (9) Der Landesplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

Raumordnungsbericht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die räumliche Entwicklung des Landes, den Stand von Raumordnungsplänen und über

gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zentralörtlichen Systems (Raumordnungsbericht).

§ 24

Raumbeobachtung, Raumordnungsinformationssystem

Die Landesplanungsbehörde beobachtet laufend die landesweite räumliche Entwicklung (Raumbeobachtung) und führt alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind, in einem Raumordnungsinformationssystem zusammen. Die Träger der Regionalplanung, die unteren Landesplanungsbehörden, weitere öffentliche Planungsträger sowie die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sind verpflichtet, der obersten Landesplanungsbehörde die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Führung des Raumordnungsinformationssystems sowie wesentliche Änderungen mitzuteilen und mittels geeigneter Geodatendienste oder in anderer geeigneter digitaler Form bereitzustellen.

Abschnitt VI

Zentralörtliches System

§ 25

Zentrale Orte und Stadtrandkerne

(1) Zentrale Orte sind

Oberzentren,

Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum,

Unterzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren und ländliche Zentralorte.

Im näheren Umkreis von Mittel- und Oberzentren sowie von Hamburg werden Stadtrandkerne festgelegt.

Stadtrandkerne sind

Stadtrandkerne I. Ordnung,

Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen von Mittelzentren und

Stadtrandkerne II. Ordnung.

Zu Zentralen Orten und Stadtrandkernen sind Gemeinden zu bestimmen.

(2) Zentrale Orte und Stadtrandkerne haben übergemeindliche Versorgungsfunktionen für die ihnen zugeordneten Verflechtungsbereiche (Nahbereiche, Mittelbereiche, Oberbereiche).

(3) Die Landesregierung legt unter Anwendung der Kriterien der §§ 26 bis 31 die Zentralen Orte und Stadtrandkerne durch Verordnung fest und ordnet sie den verschiedenen Stufen zu. Durch die Verordnung erfolgt auch die Festlegung der Nah- und Mittelbereiche. Auf der Grundlage des Raumordnungsberichts nach § 23 ist die Verordnung anzupassen.

(4) Unter Personen im Sinne der §§ 26 bis 31 ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zu verstehen, die sich aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ergibt.

§ 26

Ländliche Zentralorte

(1) Ländliche Zentralorte dienen überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches.

(2) Ein ländlicher Zentralort darf nur festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 5.000 Personen, davon mindestens 1.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. In Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von über 80 Personen je Quadratkilometer sollen diese Werte erheblich überschritten werden. Zentrale Orte sollen mindestens sechs Kilometer voneinander entfernt sein; jedoch sollen Wohnplätze höchstens zwölf Kilometer von einem Zentralen Ort entfernt sein.

§ 27

Unterzentren

(1) Unterzentren dienen überwiegend der Grundversorgung eines Nahbereiches. Unterzentren sollen durch die Bevölkerungszahl ihres Nahbereiches, die Größe des Zentralen Ortes und bessere Ausstattung gegenüber ländlichen Zentralorten hervorgehoben sein.

(2) Ein Unterzentrum darf nur festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 10.000 Personen, davon mindestens 4.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. In Gebieten mit einer Bevölkerungsdichte von über 80

Personen je Quadratkilometer sollen diese Werte erheblich überschritten werden; im Übrigen gelten die Abstandskriterien des § 26 Abs. 2 Satz 3.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können in den strukturschwachen ländlichen Räumen Unterzentren auch dann festgelegt werden, wenn im Nahbereich mindestens 7.500 Personen, davon mindestens 3.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. Der Landesentwicklungsplan legt die strukturschwachen ländlichen Räume fest.

§ 28

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren

(1) Außerhalb der im Landesentwicklungsplan festgelegten Ordnungsräume können in Gebieten, die mehr als zehn Kilometer von Oberzentren oder Mittelzentren entfernt liegen, Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren festgelegt werden, wenn sie für die Nahbereiche von mehreren Unterzentren, ländlichen Zentralorten oder Stadtrandkernen über die Grundversorgung hinaus mindestens teilweise Versorgungsfunktionen zur Deckung des gehobenen, längerfristigen Bedarfs ausüben. Die Festlegung kann nur erfolgen, wenn in dem gesamten Mittelbereich mehr als 20.000 Personen, davon mindestens 10.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in den strukturschwachen ländlichen Räumen des Landes Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren auch dann festgelegt werden, wenn mindestens 7.000 Personen im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet leben.

§ 29

Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum

(1) Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum haben über den Nahbereich und über die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktionen und Zentralitätsbedeutung.

(2) Mittelzentren und Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen in ihrem Mittelbereich für die Nahbereiche mehrerer Unterzentren, ländlicher Zentralorte oder Stadtrandkerne oder für Teile dieser Nahbereiche differenzierte Versorgungsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs bieten und über ein breites Wirtschaftsgefüge mit Ansätzen zur Ausbildung eines industriellen Potentials verfügen.

(3) Ein Mittelzentrum darf nur festgelegt werden, wenn im Mittelbereich mindestens 40.000 Personen, davon mindestens 15.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, leben. Mittelzentren sollen mindestens zwölf Kilometer von benachbarten Mittel- oder Oberzentren entfernt liegen.

(4) Mittelzentren im Verdichtungsraum sollen wenigstens 80.000 Personen in ihrem Mittelbereich, davon 25.000 im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, aufweisen. Der Landesentwicklungsplan kennzeichnet die gemeinsam von Bund und Ländern festgelegten Verdichtungsräume.

§ 30

Oberzentren

Oberzentren sollen für mehrere Mittelbereiche oder für Teile von diesen Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs bieten (Oberbereiche); sie sollen ein starkes, differenziertes Wirtschaftsgefüge mit einem bedeutenden industriellen Potential aufweisen, dessen Wachstum anzustreben ist.

§ 31

Stadtrandkerne

(1) In einem Umkreis von zehn Kilometern um Mittel- und Oberzentren sowie um Hamburg sollen in der Regel keine Zentralen Orte festgelegt werden. Hier sollen Stadtrandkerne I. und II. Ordnung ausgewiesen werden, die zentrale Teilfunktionen in engem räumlichen Zusammenhang und für einen räumlich begrenzten Bereich wahrnehmen.

(2) Stadtrandkerne I. Ordnung entsprechen nach ihrer Zentralitätsfunktion unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten den Unterzentren. Sie sollen einen Bereich von mindestens 20.000 Personen versorgen.

(3) Stadtrandkerne I. Ordnung, die über ihren Versorgungsbereich hinaus Versorgungsfunktionen für Teilbereiche einer differenzierten Versorgung zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs ausüben, können als Stadtrandkerne I. Ordnung mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt werden, wenn in ihren Mittelbereichen mindestens 40.000 Personen, davon mindestens 20.000 im Stadtrandkern, leben.

(4) Stadtrandkerne II. Ordnung entsprechen nach ihrer Zentralitätsfunktion unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in Stadtrandgebieten den ländlichen Zentralorten und sollen einen Bereich von mindestens 10.000 Personen versorgen.

Artikel 2

Gesetz zum Kostenausgleich bei Übertragung von Aufgaben auf Träger der Regionalplanung, untere Landesplanungsbehörden sowie höhere Verwaltungsbehörden

§ 1

Kostenausgleich

(1) Auf der Grundlage von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gleicht das Land die finanziellen Mehrbelastungen der Träger der Regionalplanung und der unteren Landesplanungsbehörden oder den Trägern der Funktion als höhere Verwaltungsbehörde für die Genehmigung der Flächennutzungspläne und genehmigungspflichtigen Bebauungspläne aus, die durch Artikel 1 und 3 des Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG) vom(einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) entstehen.

(2) Die in den jeweiligen Planungsräumen nach Artikel 1 § 4 Abs. 2 LaPlaÄndG als untere Landesplanungsbehörden und nach Artikel 1 § 6 LaPlaÄndG als Träger der Regionalplanung bestimmten Kreise und kreisfreien Städte erhalten für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben jährlich einen pauschalen, finanziellen Kostenausgleich in Höhe von jeweils 150.000,- € Abweichend von Satz 1 erhöht sich der jährliche, pauschale, finanzielle Kostenausgleich in den Planungsräumen I und III auf 169.000,- € Darüber hinaus erhalten die Träger der Regionalplanung für die Erstellung von Regionalstudien in den jeweiligen Planungsräumen im Jahr 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 100.000,- € je Planungsraum.

(3) Die nach Artikel 3 Nr. 1 LaPlaÄndG als höhere Verwaltungsbehörde bestimmten Kreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einen pauschalen finanziellen Kostenausgleich in Höhe von jeweils ca. 94.000,- €

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 bestimmten Beträge werden entsprechend der allgemeinen Anpassung der prozentualen Steigerung bei der

Besoldung der Beamtinnen und Beamten im Lande Schleswig-Holstein dynamisiert.

(5) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist der finanzielle Ausgleich nach Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 durch die oberste Landesplanungsbehörde auf der Grundlage einer neuen Kostenberechnung anzupassen, sofern sich herausstellt, dass die zugrunde liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder sich aufgrund späterer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben haben. Sofern die kommunalen Landesverbände konkret darlegen, dass eine Veränderung im Sinne des Satzes 1 eingetreten ist, sind Verhandlungen über eine Anpassung des Kostenausgleichs aufzunehmen. Für Kostenerhöhungen, die das Land Schleswig-Holstein verursacht hat, hat es einzustehen.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 21. Oktober 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 1 wird eingefügt:

„ § 1

Die nach § 4 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom...(Datum und Fundstelle dieses Gesetzes) als untere Landesplanungsbehörde bestimmte Landrätin oder Landrat oder Bürgermeisterin oder Bürgermeister der kreisfreien Stadt ist höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches für das Gebiet des Planungsraumes nach § 3 des Landesplanungsgesetzes. Sofern nach Satz 1 die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einer kreisfreien Stadt zuständige höhere Verwaltungsbehörde für das Gebiet des jeweiligen Planungsraumes ist, bleibt das Innenministerium für das Gebiet der kreisfreien Stadt höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches.“

2. Artikel 1 Abs. 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Artikel 1 Abs. 3 wird § 2.

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden

Die Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 9. April 1984 (GVOBl. Schl.-H. S. 83), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 104), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landrätinnen und Landräte sind zuständig für die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach § 18 Abs. 2 Satz 4, § 28 Abs. 3 Satz 8 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 6 Satz 3, § 190 Abs. 1 Satz 1 und § 204 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs für Gemeinden, über die sie die Kommunalaufsicht ausüben.“

Artikel 5

Übergangsvorschriften

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte jedes Planungsraumes haben bis zum 30. September 2012 eine den Anforderungen des Artikels 1 § 6 Abs. 1 bis 3 genügende Vereinbarung zu schließen, die ab dem 1. Januar 2013 wirksam wird. Die Vereinbarung ist bis zum 1. Oktober 2012 der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen, Artikel 1 § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnene Aufstellungs- oder Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen sind nach neuem Recht zu Ende zu führen.
- (3) Eine Änderung der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 lässt die Fortgeltung der bestehenden Regionalpläne bis zu deren Neuaufstellung bezogen auf die geänderten Planungsräume unberührt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 5 Abs. 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2012

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Begründung
zum Entwurf eines Gesetzes
zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LaPlaG)

A) Allgemeines

1. Verfassungsrechtliche Ausgangslage für das Verhältnis Bundes- zu Landesraumordnung nach der Föderalismusreform I

Das Landesplanungsgesetz (LaPlaG) in der Fassung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert am 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 542), basiert auf dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG), das bis zur Föderalismusreform 2006 (im Folgenden: Föderalismusreform I) die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet der Raumordnung (ehemaliger Art. 75 GG) umsetzte. Im Zuge der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034). Nach Aufhebung der bisherigen Rahmengesetzgebung des Art. 75 GG wurde das Recht der Raumordnung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (dort Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG) überführt. Der Bund hat inzwischen von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Raumordnungsgesetz mit Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986, geändert durch Art. 9 des Gesetzes v. 31.7.2009, BGBl. I S. 2585) neu gefasst. Die für die Raumordnung in den Ländern maßgeblichen Vorschriften sind seit dem 30. Juni 2009 in Kraft und gelten, ohne dass es wie bisher einer landesrechtlichen Umsetzung bedarf, unmittelbar.

Den Ländern verbleibt, nachdem der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GG die Möglichkeit, vom Bundesgesetz abweichende Regelungen über die Raumordnung zu treffen. Die bloße Wiederholung von Vorschriften fällt nicht darunter. Insofern sind das ROG und das in Artikel 1 dieses Gesetzes neugefasste Landesplanungsgesetz nebeneinander anzuwenden.

Soweit möglich und verfassungsrechtlich zulässig wird allerdings im neuen Landesplanungsgesetz auf einschlägige Vorschriften des ROG verwiesen.

Grundsätzlich geht im Verhältnis von Bundes- zu Landesrecht nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 GG das jeweils zeitlich spätere Gesetz vor. Um aber ständig neue, sich gegenseitig aufhebende Gesetze zu vermeiden (sogenannter „Ping-Pong-Effekt“) gab es beim Zustandekommen des neuen ROG einen engen Abstimmungsprozess zwischen Bund und Ländern. Ziel war es, eine von Bund und Ländern gleichermaßen akzeptierte Grundlage für die künftige Raumordnungspolitik in Deutschland zu erreichen.

Gelungen ist es, im neuen ROG in einer Vielzahl von Fällen bisherige bundesweite, aber auch landesspezifische Standards aufzugreifen und von daher landesrechtlicher Zersplitterung entgegenzuwirken.

So sind im neuen ROG unter anderem folgende, auch für das Land Schleswig-Holstein wesentliche Regelungsinhalte normiert:

"Grundsätze der Raumordnung" unter Anpassung an die aktuellen "Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland" u.a. mit den Zielen:

- Der Betonung der Innenentwicklung und der Verringerung der Flächeninanspruchnahme,
- des Klimaschutzes,
- der Sicherung der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund des demographischen Wandels,
- der Berücksichtigung des ländlichen Raums sowie der Land- und Forstwirtschaft bei den einzelnen Grundsätzen und nicht in einem gesonderten Grundsatz. Damit wird etwa unterstrichen, dass die im Grundsatz "Wirtschaft" vorgesehene Stärkung von Wachstum und Innovation auch für den ländlichen Raum gilt,
- des Herausstellens der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere von Stadt-Land-Partnerschaften,
- der Hervorhebung der europäischen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Weitere bundesweit durch das ROG gemachte Vorgaben sind:

- Von Zielen der Raumordnung können im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden, damit die Raumordnung künftig von vornherein und flexibel auf besondere Entwicklungen reagieren kann.
- Die EU-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung wird im neuen Gesetz unmittelbar und vollständig umgesetzt. Das hat sich beim Baugesetzbuch bewährt und erleichtert die Rechtsanwendung.
- Die Regelungen über die sogenannte Planerhaltung wurden verbessert, um die Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen zu erhöhen. Fehler bei der Planaufstellung können künftig grundsätzlich nur noch in einem bestimmten Zeitraum zur Korrektur geltend gemacht werden.
- Damit auch während zeitintensiver Planaufstellungsverfahren keine mit dem künftigen Plan unvereinbaren Vorhaben realisiert werden, wird die Möglichkeit eröffnet, die im Höchstfall zweijährige Untersagung um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- Die Regelungen über die Möglichkeiten einer informellen Planung sowie eines raumordnerischen Zusammenwirkens von Regionen, Kommunen und Personen des Privatrechts werden erweitert. Die Regelungen über den Planungs- und Koordinierungsauftrag des Bundes werden präzisiert.

Das Landesplanungsrecht in Schleswig-Holstein beschränkt sich daher auf die Regelungen, die zur Anpassung an diese veränderte Rechtslage erforderlich sind.

2. Ziel und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

- Kommunalisierung der Aufstellung der Regionalpläne und des Vollzuges

Als Bindeglied zwischen der Raumordnungsplanung für das Landesgebiet und der örtlichen Bauleitplanung der Gemeinden gewinnt die Regionalplanung zunehmend an Bedeutung. Viele den Raum beanspruchende Planungen und Maßnahmen sind nicht mehr allein von den örtlichen Gebietskörperschaften zu regeln, sondern bedürfen einer Abstimmung und Entscheidung im regionalen Maßstab. Parallel hierzu wächst verstärkt das Bedürfnis nach Mitgestaltung, Transparenz und offenen Moderationsprozessen, die die klassischen hoheitlichen Instrumente mehr und mehr zugunsten von Kooperationsprozessen verdrängen. Zentrale Steuerungselemente

hierfür sind die Regionalpläne, die bislang vom Land Schleswig-Holstein in staatlicher Regie aufgestellt worden sind. Im neuen Landesplanungsgesetz wird die Aufstellung der Regionalpläne eine Aufgabe in kommunaler Verantwortung. In jedem der fünf Planungsräume wird ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt die Aufgabe der Trägerschaft der Regionalplanung auf der Basis einer Vereinbarung mit den anderen zum Planungsraum gehörenden Kreisen und kreisfreien Städte von diesen übernehmen und für den gesamten Planungsraum ausüben. Dies gilt nicht nur für die Aufstellung des Regionalplanes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe, sondern auch für den Vollzug der raumordnungsrechtlichen Vorschriften als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Durch diese Konzentration auf einen Aufgabenträger je Planungsraum wird eine „leitende regionale Planungsstelle“ geschaffen, die ohne zusätzliche Verwaltungsebene auskommt. Zusätzlich wird sie auch als mit den Aufgaben als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch betraut, insbesondere also auch für die Genehmigung der Flächennutzungspläne zuständig sein, die bislang durch das Land vorgenommen wurde. Damit wird der beabsichtigte Aufgabenabbau auf Landesebene umgesetzt und der kommunalen Ebene ein breiter Gestaltungsspielraum zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Entwicklungsperspektiven ermöglicht. Die Übertragung der Aufstellung der Regionalplanung, des Vollzuges des Raumordnungsrechts sowie die Aufgabe als höhere Verwaltungsbehörde nach Baugesetzbuch lösen die Pflicht zum Kostenausgleich nach dem Konnexitätsgrundsatz des Artikels 49 Abs. 2 der Landesverfassung aus.

Die bisher im Gesetz aufgeführte Regionalbezirksplanung entfällt. Aufgrund der Kommunalisierung der Aufstellung der Regionalpläne wird die Rückbindung der Ebene der regionalen Raumordnung in den Planungsräumen gestärkt. Hinzu kommt die in der Praxis deutlich zunehmende Tendenz interkommunaler Absprachen im Rahmen von Stadt-Umland-Kooperationen, die auch von den Beteiligten der formalen Ebene fester gebietskörperschaftlicher Strukturen, wie sie bei einer Regionalbezirksplanung der Fall wäre, vorgezogen wird.

- Umsetzung des neuen Raumordnungsgesetzes

Das neue ROG übernimmt weitgehend die bewährten, von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Rahmenregelungen des früheren ROG in unmittelbar geltende Vollregelungen.

Die Neufassung des Landesplanungsgesetzes berücksichtigt die Tatsache, dass das ROG nunmehr zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört und beschränkt sich lediglich auf ergänzende Vorschriften. Soweit § 28 Abs. 3 ROG ausdrücklich die Weitergeltung bestehenden Landesrechts zulässt, werden auch bewährte landesrechtliche Vorschriften teilweise oder ganz erhalten.

Auch dort, wo der Bund keine Regelung getroffen hat, gelten die ergänzenden Regelungen des Landesplanungsgesetzes weiter bzw. können neue Regelungen getroffen werden. Das gilt für das Raumordnungsinformationssystem, für Abstimmungs- und Auskunftspflichten (außer zwischen Bund und Ländern nach § 26 Abs. 4 ROG), für das Plananpassungsgebot und für Zuständigkeiten.

Zur Umsetzung des Raumordnungsgesetzes werden aber auch die Regelungen im Landesplanungsgesetz aufgehoben, die jetzt bundesweit und vorgeblich im ROG getroffen sind (wie §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 LaPlaG, jetzt §§ 7 und 8 ROG). Zum Anderen wird das Ineinandergreifen der bundesrechtlichen und landesrechtlichen Regelungen dadurch verdeutlicht, dass auf das ROG Bezug genommen wird (beispielsweise §§ 3 und 6 Abs. 1, §§ 13 ff.).

Da der Zuschnitt der Planungsräume und das Zentralörtliche System jetzt im Landesplanungsgesetz statt wie bisher im Landesentwicklungsgrundsatzegesetz (LEGG) geregelt werden und die Leitvorstellungen und Grundsätze sowohl im ROG wie auch im Landesentwicklungsplan enthalten sind, kann das Landesentwicklungsgrundsatzegesetz aufgehoben werden.

Weitere Einzelheiten sind jeweils der Begründung zu einzelnen Vorschriften zu entnehmen.

B) Zu den Vorschriften im Einzelnen

Artikel 1- Gesetz zur Neuregelung des Landesplanungsgesetzes

Zu § 1:

Absatz 1: Nachdem der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 Grundgesetz Gebrauch gemacht hat, besteht eine Zuständigkeit der Länder nur noch für ergänzende und abweichende Regelungen.

Zu § 2:

Satz 1 verdeutlicht den räumlich und inhaltlich übergreifenden Auftrag der Raumordnung auf Landesebene in Ergänzung der Leitvorstellungen des § 1 ROG.

Satz 2 Nr. 1 beschreibt den raumordnerischen Auftrag zur Abstimmung und zum Ausgleich verschiedener Nutzungsinteressen, **Satz 2 Nr. 2** den Koordinierungsauftrag mit der Fachplanung der Ressorts, den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen Planungsträgern, **Satz 2 Nr. 3** stellt schließlich die räumlichen Bezüge regionaler und überregionaler Zusammenarbeit dar, mit der Synergieeffekte generiert und die Standortqualität Schleswig-Holsteins gestärkt werden sollen.

Zu § 3:

Die Planungsräume werden jetzt im Landesplanungsgesetz und nicht mehr im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz geregelt, da sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Regionalplanung stehen.

Grundlage für den Zuschnitt der Planungsräume sind raumordnerische Kriterien wie Stadt-Umland-Verflechtungen und Pendlerbeziehungen. Außerdem werden die Entwicklungsachsen berücksichtigt.

Die jetzigen Planungsräume entsprechen diesen raumordnerischen Kriterien.

Vorbemerkung zu §§ 4 bis 6:

Ziel dieser Bestimmungen ist die Umsetzung des politischen Willens der Landesregierung, die Regionalplanung auf die kommunale Ebene zu übertragen. Dadurch werden die Aufstellung der Regionalpläne in den jeweiligen Planungsräumen und der Vollzug des Raumordnungsrechts, soweit er nicht der

Landesebene vorbehalten bleibt, auf einen Träger je Planungsraum übertragen. Gleichzeitig werden die Aufgaben als höhere Verwaltungsbehörde betreffend die Genehmigung der Flächennutzungspläne und die der gem. § 10 Abs.2 BauGB genehmigungsbedürftigen Bebauungspläne der Städte und Gemeinden ebenfalls auf diesen einen Träger je Planungsraum vereinigt.

Die Übertragung der Aufstellung der Regionalpläne (pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe) erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird diese Aufgabe vom Land auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Dabei trifft diese allerdings die Verpflichtung, sich innerhalb eines jeden Planungsraumes durch Vereinbarung untereinander darüber zu verständigen, die Aufgabe auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt des Planungsraums zu übertragen. Die ausgewählte Gebietskörperschaft wird durch die Übertragung zum Träger der Regionalplanung mit der Aufgabe der Aufstellung und der Änderung des Regionalplans des Planungsraumes. Dieser ausgewählten Gebietskörperschaft wird mit Inkrafttreten des Artikel 1 des Gesetzentwurfs die Aufgabe des Vollzuges des Raumordnungsrechts (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung) übertragen, so dass nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 des Gesetzentwurfs die Landrätin oder der Landrat des bestimmten Kreises beziehungsweise die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Stadt die Aufgabe des Vollzuges als untere Landesplanungsbehörde wahrnimmt. Hinzu treten weiterhin die Aufgaben als höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

Im Ergebnis entsteht so eine einzige leitende regionale Planungsstelle in jedem Planungsraum, in der verschiedene Aufgaben so gebündelt werden, dass optimale Synergieeffekte entstehen. Auch wird dieser Schritt der zunehmenden Bedeutung der Regionalplanung als Bindeglied zwischen der Raumordnungsplanung für das Landesgebiet und der örtlichen Bauleitplanung der Gemeinden gerecht.

Mit dieser Regelung wird der beabsichtigte Aufgabenabbau auf Landesebene umgesetzt und der kommunalen Ebene ein breiter Gestaltungsspielraum zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Entwicklungsperspektiven ermöglicht, ohne dass eine zusätzliche bürokratische Ebene geschaffen wird.

Auch den verfassungsrechtlichen Anforderungen wird Rechnung getragen. Bei der Erstellung von Regionalplänen und der Festsetzung von Zielen mit Bindungswirkung

unter anderem für die Gemeinden wird in die gemeindliche Planungshoheit eingegriffen; es handelt sich um die Ausübung von Staatsgewalt mit Entscheidungscharakter von einigem Gewicht. Insbesondere Ziele der Raumordnung führen zu strikten Rechtsbindungen gegenüber den in § 4 ROG Verpflichteten (zum Beispiel bezogen auf die verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung der Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz durch § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch), so dass es einer gesetzlichen Ermächtigung und demokratisch legitimierter Organisationseinheiten zwingend bedarf. Dem wird durch die vorgesehene Bündelung der Planaufstellung bei einem Träger je Planungsraum ausreichend Rechnung getragen, da der vorgesehene Träger den Regionalplan nur dann als Satzung verabschieden kann, wenn alle Kreistage bzw. Stadtvertretungen der kreisfreien Städte zugestimmt haben.

Eine intensive Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist bereits während der Erarbeitungsphase der Regionalplanentwürfe über die formelle Verfahrensbeteiligung hinaus sicherzustellen.

Es gelingt also eine effiziente Bündelung von pflichtigen Selbstverwaltungs- und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung bei einer nach dem Willen der Kreise und kreisfreien Städte eines Planungsraums bestimmten vorhandenen kommunalen Gebietskörperschaft, die vollumfänglich den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Durch diese Lösung wird die größtmögliche Effizienz bei Erledigung in rein kommunaler Regie erzielt, ohne die Aufgaben zu „verfünzfachen“.

Hinzu kommt, dass sich diese Lösung nahtlos in eine allgemeine deutliche Stärkung der kommunalen Verantwortung aber auch Gestaltungsmöglichkeiten einfügt, wie sie durch die Gesetzesinitiative der Landesregierung zur Änderung der Amtsordnung und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vorgesehen ist.

Im Übrigen findet hinsichtlich der Kostenfolgen Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung (Konnexitätsgrundsatz) Anwendung, das Nähere hierzu regelt grundsätzlich Artikel 3 dieses Gesetzentwurfes.

Zu § 4:

Absätze 1 und 2 bestimmen die Landesplanungsbehörden.

Nach **Absatz 2** ist die nach § 6 Abs. 1 bestimmte Landrätin oder der Landrat des Kreises oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der kreisfreien Stadt untere Landesplanungsbehörde. Durch die Bündelung an einer Stelle werden Synergieeffekte ähnlich der staatlichen Regionalplanung erzielt. Für den Fall, dass es nicht zu einer Vereinbarung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten eines Planungsraums kommt, oder keine Einigung über die Inhalte stattfindet, kann die oberste Landesplanungsbehörde entsprechende Entscheidungen treffen.

Zu § 5:

Absätze 1 und 2 enthalten in jeweils nicht abschließenden Katalogen die Zuständigkeiten der obersten Landesplanungsbehörde und der unteren Landesplanungsbehörden.

Auch die Planung übergeordneter und landesweiter Infrastrukturen fällt unter die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.

Absatz 3 regelt die Befugnis der obersten Landesplanungsbehörde, Verfahren und Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen, **Absatz 4** die Befugnis zur Bestimmung einer zuständigen unteren Landesplanungsbehörde im Falle konkurrierender Zuständigkeiten und **Absatz 5** bestimmt die gegenseitige Unterrichtungspflicht.

Zu § 6:

In **Absatz 1 Satz 1** wird die Aufgabe der Aufstellung und Änderung der Regionalpläne auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, wobei diese sich je Planungsraum auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt einigen müssen, die dann als Träger der Aufgabe fungiert. Nach **Satz 2** müssen alle Kreistage und die Stadtvertretungen der kreisfreien Städte zustimmen. **Absatz 2** regelt Mindestinhalte der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1. Von herausgehobener Bedeutung ist dabei die Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Erarbeitung des Regionalplanentwurfes über die formellen Beteiligungspflichten im Aufstellungsverfahren hinaus (**Nr. 2 und 3**). Hierdurch wird eine breitestmögliche und frühzeitige Einbindung der kommunalen Interessen in einem Planungsraum, sowie im Rahmen des regionalen Planungsbeirates zusätzlich der verschiedenen Fachverbände, erreicht und damit zusätzliche Transparenz gewährleistet.

Absatz 3 verweist auf die Regelungen der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und damit insbesondere auch auf die einzuhaltenden Formvorschriften.

Absätze 4 und 5 regeln die Möglichkeiten der obersten Landesplanungsbehörde, die nach den Absätzen 1 bis 3 gewünschten Zustände herzustellen, falls sich Kreise und kreisfreie Städte eines Planungsraumes nicht verständigen. Dabei ist in Ansehung der kommunalen Organisationshoheit ein stufenweises Vorgehen vorgesehen, um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung zu tragen. Dementsprechend bestimmt nach Absatz 4 die oberste Landesplanungsbehörde im Falle der Nichteinigung zunächst nur den Kreis oder die kreisfreie Stadt, die Träger der Regionalplanung (und zuständig für den Vollzug) in einem Planungsraum sein soll. Sollten die Beteiligten daraufhin sich außer Stande sehen, eine dem Absatz 2 genügende Vereinbarung zu treffen, legt die oberste Landesplanungsbehörde nach Absatz 5 den Inhalt unter Berücksichtigung von Absatz 2 fest.

Absatz 6 weist die Rechtsaufsicht über die Träger der Regionalplanung der obersten Landesplanungsbehörde zu.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung werden die allgemein für die Aufstellung und die Änderung von Raumordnungsplänen geltenden Regelungen „vor die Klammer gezogen“. Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne werden nach § 7 Absatz 2 bis 7 und den §§ 7 ff. Raumordnungsgesetz aufgestellt (**Absatz 1**). In **Satz 2** sind 15 Jahre als Planungszeitraum bestimmt, eine Anpassung der Pläne nach **Satz 3** soll nunmehr bei Bedarf erfolgen. Die bisherige Überprüfung nach der Hälfte des Planungszeitraumes entfällt zugunsten einer höheren Flexibilität bei notwendigen Anpassungen aufgrund raumordnerisch bedeutsamer Entwicklungen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, im Falle eines neu aufgestellten Landesentwicklungsplans innerhalb einer in § 8 Abs. 2 bestimmten Frist reagieren zu müssen.

In **Absatz 2** wird die besondere Bedeutung der Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes hervorgehoben. Gerade in Schleswig-Holstein kommt der Bundeswehr eine hohe Bedeutung zu, die es erforderlich macht, auf deren besondere Bedürfnisse hinzuweisen. Das gilt auch für Folgenutzungen im Rahmen von Konversion.

Absatz 3 betont die Notwendigkeit, die raumrelevanten Inhalte des Landschaftsprogramms bei der Aufstellung der Raumordnungspläne zu berücksichtigen.

Absatz 4 regelt den so genannten „Ankündigungserlass“ bei Aufstellung von Raumordnungsplänen. Der Ankündigung, den Plan aufstellen zu wollen, kommt keine konstitutive Wirkung zu, da unmittelbar hieran keine Rechtsfolgen geknüpft sind. Allerdings wird hierdurch nach außen hin der Wille des Planungsträgers deutlich, Ziele aufstellen zu wollen. Befinden sich Ziele in Aufstellung, können Planungen und Maßnahmen, die die Verwirklichung dieser künftigen Ziele unmöglich machen oder erschweren, befristet nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 14 ROG untersagt werden.

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen ist in den **Absätzen 5 und 6**, die der Öffentlichkeit in **Absatz 7** geregelt. Beides kann zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.

Die in **Absatz 6 Satz 3** geregelte Frist für die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen wurde gegenüber dem bisherigen Landesplanungsgesetz von sechs auf vier Monate verkürzt. Wie ein Vergleich der Länder zeigt, liegen, soweit überhaupt konkrete Fristen festgelegt werden, diese im Schnitt zwischen drei und vier Monaten mit Verlängerungsmöglichkeit. Ansonsten werden „angemessene“ Fristen von den Planungsträgern bestimmt. Mit der Festlegung auf nunmehr vier Monate und einer vom Planungsträger zu bestimmenden angemessenen Verlängerung wird ein Kompromissweg beschritten, der eine gute Balance zwischen ausreichender Beteiligungszeit einerseits und zügigem Verfahren andererseits findet. Durch die in **Absatz 6 Satz 7** getroffene Bestimmung soll den Kreisen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrer Stellungnahme mit den Voten der Gemeinden ihres Gebietes auseinanderzusetzen, ohne hierdurch die Beteiligungsfrist für die Gemeinden zu verkürzen oder selbst aufgrund Fristablaufs mit ihrer Stellungnahme nicht mehr gehört zu werden.

Absatz 9 verweist hinsichtlich Inhalte und Durchführung der Umweltprüfung auf § 9 ROG.

Zu § 8:

Die Regelung in § 12 ROG betrifft die Unbeachtlichkeit von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften des ROG. **Absatz 1** bezieht diese Regelung auch auf die Verletzung ergänzender Vorschriften des Landesplanungsgesetzes.

Nach **Absatz 2** ist der Planungsträger die zuständige Stelle, gegenüber der die Verstöße geltend zu machen sind.

Zu § 9:

Absatz 1 regelt den inhaltlichen und formalen Rahmen des Landesentwicklungsplans unter Einbeziehung der bundesrechtlichen Vorgaben des ROG. Er enthält Ziele und Grundsätze die landesweit wie auch in den räumlichen Beziehungen der Landesteile untereinander von Bedeutung sind.

Absatz 2 normiert die frühzeitige Einbindung der Träger der Regionalplanung als Zeichen durchlässiger und vertrauensvoller Zusammenarbeit der verschiedenen Planungsebenen.

Nach **Absatz 3 Satz 1** wird der Landesentwicklungsplan als Rechtsverordnung der Landesregierung beschlossen. Damit wird dem gesamten Plan als solchem erstmals eine eigenständige Rechtsqualität zugeordnet, die über die auch bisher schon geltende Rechtsbindung der dort im Einzelnen geregelten Erfordernisse nach § 4 ROG hinausgeht.

In **Absatz 3 Satz 2** ist die Beteiligung des Landesplanungsrates als zentrales Beiratsgremium der Landesplanung an dem Aufstellungsprozedere geregelt. Die Einbeziehung des Landesplanungsrates erfolgt noch vor der abschließenden Kabinettsbefassung.

Die Beteiligung des Landtags erfolgt in der Praxis schon jetzt. Sie wird nun gesetzlich festgeschrieben, um ein wichtiges politisches Signal zu setzen, das die Bedeutung der Legislative angemessen hervorhebt.

Zu § 10:

Die Regionalpläne konkretisieren mit ihren Zielen und Grundsätzen den Inhalt des Landesentwicklungsplans in den jeweiligen Planungsräumen. Damit wird klargestellt, dass Bezugsebene der Regionalpläne die jetzt in diesem Gesetz festgelegten Planungsräume sind. **Absatz 1** greift das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 ROG auf.

Nach der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans besteht ein Harmonisierungsbedürfnis für die im Lande gültigen Regionalpläne. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb in **Absatz 2** geregelt, diese zeitnah anzupassen, um die für die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung nötige Rechtsklarheit so schnell wie möglich herzustellen. **Satz 2** gibt der obersten Landesplanungsbehörde die Möglichkeit, die Anpassung innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen. **Satz 4** verpflichtet den Träger der Regionalplanung, den Entwurf des Regionalplans noch vor der offiziellen Beteiligung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erörtern, um eine möglichst frühzeitige, intensive Mitwirkung des kreisangehörigen Bereichs sicherzustellen.

Absatz 3 enthält die Ermächtigung, die Darstellung in von den Trägern der Regionalplanung erstellten Regionalplänen zu vereinheitlichen. Das gilt besonders für die kartographische Darstellung, die aus Gründen der Lesbarkeit und landesweiten Vergleichbarkeit mithilfe einer raumordnerischen Planzeichenverordnung landeseinheitlich geregelt werden soll.

Absatz 4 bestimmt die Rechtsform der Satzung für die Regionalpläne. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde. Ein Genehmigungsvorbehalt für den Regionalplan wird hier wie in allen anderen Ländern für erforderlich gehalten, insbesondere um die Entwicklung aus dem Landesentwicklungsplan und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Raumordnungsgesetzes und des Landesplanungsgesetzes sicherzustellen. Um das Genehmigungsverfahren aber so einfach wie möglich zu gestalten, gilt die Genehmigung zugunsten der regionalen Planungsgemeinschaften nach einer Frist von drei Monaten als erteilt, sofern von der Landesplanungsbehörde, die nach **§ 6 Abs. 6** die Rechtsaufsicht ausübt, vor Ablauf der Frist keine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

Zu § 11:

In § 11 wird die Bedeutung der informellen Instrumente hervorgehoben. Raumordnerische Verträge, raumordnerische Entwicklungskonzepte, Netzwerk- und Kooperationsstrukturen, interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung öffentlicher und privater Akteure, wie sie in § 13 ROG, auf den § 11 verweist, vorgesehen sind, spielen für die Entwicklung und Umsetzung raumbezogener Perspektiven eine immer stärkere Rolle. Sie treten heute mehr als zuvor neben die

klassischen, eher einseitig hoheitlichen Instrumente der Zielvorgabe und deren Vollzug. In der Akzeptanz sind sie ihnen häufig sogar überlegen. Aus diesem Grunde ist § 11 zusätzlich zum Raumordnungsverfahren, das ebenfalls moderationsähnliche Elemente enthält, und den klassischen Instrumenten der Bekanntgabe der Ziele bei Bauleitplanung, der Zielabweichung und der Untersagung eingefügt und an den Anfang dieses Abschnitts gestellt worden.

Gerade auch die Umsetzung der in den Leitvorstellungen des § 1 ROG und § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Leitbilder und Entwicklungsvorstellungen erfolgt, von der einzelnen Gemeinde bis zur Ebene der Europäischen Union, mithilfe der Instrumente zur raumordnerischen Zusammenarbeit.

Den so genannten „weichen“ Instrumenten des § 11 in Verbindung mit § 13 ROG kommt darüber hinaus auch einer angesichts der Globalisierung über die Grenzen schauenden Raumordnung eine erhöhte Bedeutung bei der Länder- oder Staatsgrenzen übergreifenden Abstimmung raumordnungsrelevanter Sachverhalte zu.

Zu § 12:

Grundsätzlich bleibt die Pflicht der Gemeinden zur Anzeige von Bauleitplänen gegenüber der Landesplanungsbehörde in **Absatz 1** bestehen. Die Landesplanungsbehörde wird aber nicht mehr in durchgängig allen Fällen eine Stellungnahme zu den vorgelegten Planentwürfen abgeben. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und wegen des objektiv-rechtlichen Charakters der Erfordernisse der Raumordnung reicht es nach **Absatz 2 Satz 1** aus, wenn sich die Landesplanungsbehörde auf die Fälle beschränkt, in denen ein Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung aufgezeigt und einer Lösung zugeführt werden muss. Nur in diesen Fällen ist ein Rückkoppeln der Landesplanungsbehörde gegenüber den Gemeinden erforderlich. Die Landesplanungsbehörde muss dann innerhalb der genannten Frist reagieren. Ansonsten kann die Gemeinde ihr Planverfahren fortsetzen. Das bisherige „Negativattest“ der landesplanerischen Stellungnahme in jedem Einzelfall wird also durch eine „aktive Konfliktintervention“ in Problemfällen ersetzt. Das trägt auch der Tatsache Rechnung, dass es sich bei den Erfordernissen der Raumordnung um objektives Recht handelt, deren Verletzung auch noch zu jedem späteren Zeitpunkt geltend gemacht werden kann. Dieser Klarstellung dient **Absatz 2 Satz 2**.

Weitere Möglichkeiten, auf die Planungsanzeige nach Absatz 1 zu verzichten, können durch Erlass aufgrund **Absatz 3** geregelt werden.

Absatz 4 führt das bislang nicht gesetzlich geregelte raumplanerische Abstimmungsverfahren ein. Dieses Verfahren ist nicht formgebunden und dient zur Informationsbeschaffung der Landesplanungsbehörde im Rahmen der Vorbereitung komplexer Stellungnahmen zu anzeigepflichtigen Bauleitplänen.

Zu § 13:

§ 13 greift § 19 des bisherigen Landesplanungsgesetzes auf. Sinn ist es, über raumordnerisch relevante Planungen und Maßnahmen, die nicht schon unter § 12 fallen, unterrichtet zu sein und gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen. Die Landesplanungsbehörde ist nach **Absatz 1** in die Abstimmung einzubeziehen. Die Auskunftspflichten der öffentlichen Stellen nach **Absatz 2 Satz 1** bestehen sowohl gegenüber der Landesplanungsbehörde als auch gegenüber den Trägern der Regionalplanung, da beide Erfordernisse des Raumes in Plänen regeln, bei denen die Einbeziehung raumrelevanter Planungen und Maßnahmen nur möglich sind, wenn diese bekannt sind. Im Übrigen obliegt nach **Absatz 2 Satz 2** der Landesplanung auch hier die Aufgabe, in Konfliktfällen auf eine Kompatibilität mit den raumordnerischen Erfordernissen hinzuwirken. Das raumordnerische Abstimmungsverfahren des § 12 Abs. 4 kann hier analog angewandt werden. **Absatz 3** dehnt die Verpflichtung auf gleichermaßen heranzuziehende natürliche und juristische Personen des Privatrechts aus.

Zu § 14:

In **Absatz 1** erfolgt eine Anpassung an das Raumordnungsgesetz, wobei zuständige Stelle zur Entscheidung über eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung (Zielabweichungsverfahren) die Landesplanungsbehörde ist. Die betroffenen Fachressorts werden im Wege des Einvernehmens einbezogen.

Absatz 2 macht deutlich, dass die Entscheidung über eine etwaige Abweichung im Ermessen der Landesplanungsbehörde liegt. Dieses korrespondiert mit § 6 Abs. 1 ROG.

Zu § 15:

§ 15 regelt in Ergänzung des § 15 ROG das Raumordnungsverfahren in Schleswig-Holstein. **Absatz 1** in Verbindung mit § 15 ROG stellt klar, dass in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, soweit im Übrigen nicht nach Bundesrecht von der Möglichkeit des Absehens vom Raumordnungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ROG) Gebrauch gemacht wird. Diese Ergänzung entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz und ist daher nach § 28 Abs. 3 ROG möglich.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Raumordnungsverfahren einer ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 16 Abs. 1 UVPG hinaus findet nach Maßgabe des **Absatzes 2** wie bisher eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung statt, deren Inhalt sich dann ausschließlich nach dem Landesplanungsgesetz richtet. Dieses landesrechtliche Befugnis besteht aufgrund des § 16 Abs. 1, letzter Halbsatz des UVPG.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren nach Maßgabe der Raumordnungsverordnung liegt nach **Absatz 3** bei der Landesplanungsbehörde.

Auch für Fälle, die nicht in der Raumordnungsverordnung enthalten sind, können von der Landesplanungsbehörde nach **Absatz 4** Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Einleitung von Raumordnungsverfahren trifft nach **Absatz 5** die Landesplanungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens besteht nicht.

Zu § 16:

Absatz 1 konkretisiert die Unterlagen, die vom Träger des Vorhabens der Landesplanungsbehörde vorzulegen sind. Dieses gewährleistet Planbarkeit hinsichtlich des abzuarbeitenden Unterlagenumfangs vorbehaltlich der Erörterung mit der Landesplanungsbehörde und gegebenenfalls hinzugezogenen Dritten.

Die **Absätze 2 bis 5** regeln das Verfahren zur Beteiligung und zur Einbeziehung der Öffentlichkeit, die **Absätze 6 bis 8** den Inhalt und die rechtliche Reichweite des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens einschließlich der so genannten „Abschichtungsmöglichkeit“, also des Verzichts auf bestimmte Schritte in nachfolgenden Zulassungsverfahren unter engen Voraussetzungen.

Zu § 17:

Aufgrund des mit der Durchführung von Raumordnungsverfahren verbundenen Aufwands gehen immer mehr Länder dazu über, hierfür Gebühren zu erheben. Diesem Beispiel schließt sich Schleswig-Holstein an, zumal viele Träger einschlägiger Vorhaben ein hohes Interesse an der Durchführung dieses Verfahrens haben und von dessen vorklärender Wirkung in den Grenzen der Bindungswirkung des Ergebnisses profitieren.

Im allgemeinen Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine entsprechende Tarifstelle aufgenommen werden.

Zu § 18:

In Schleswig-Holstein wird ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG eingeführt. In diesem Verfahren beschränkt sich die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung, wenn die raumbedeutsamen Auswirkungen gering sind oder wenn die für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderlichen Stellungnahmen schon in einem anderen Verfahren abgegeben worden sind.

Zu § 19:

Absatz 1 setzt § 14 ROG um und regelt die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörde.

Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für ein Anpassungsverlangen der Landesplanungsbehörde. Sie gilt sowohl für die Anpassung bestehender zielwidriger Bauleitpläne wie auch für das Verlangen nach Erstplanung, wenn noch keine Planung vorhanden ist. Damit werden die Konsequenzen aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2003 (Az.: 4 C 14/01) gezogen, das aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch eine Erstplanungspflicht der Gemeinde herleitet, wenn

„die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung bei Fortschreiten einer planlosen, städtebaulichen Entwicklung auf unüberwindliche tatsächliche oder rechtlich Hindernisse stoßen oder wesentlich erschwert werden würde“.

Zu § 20:

§ 20 entspricht im Wesentlichen dem bislang geltenden Recht des § 17 Landesplanungsgesetz, wurde allerdings zum besseren Verständnis sprachlich etwas präzisiert. Die bisher im Rahmen des § 15 Abs. 5 Landesplanungsgesetz enthaltene Entschädigungsbestimmung wurde unverändert in diesen Paragraphen aufgenommen, um die Rechtsvorschriften zur Entschädigung im Rahmen des Landesplanungsrechts an einer Stelle zusammenzufassen. Nach **Absatz 3 Satz 2** besteht kein Ersatzanspruch nach Satz 1, wenn bereits ein Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 greift.

Zu §§ 21 und 22:

Die Vorschriften über den Landesplanungsrat sind gestrafft worden, bleiben aber im Wesentlichen unverändert. Auf die Festsetzung der Verpflichtung, halbjährlich zu tagen, wird zugunsten einer flexibleren Regelung („bei Bedarf“) verzichtet.

Die Regelungen in § 22 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 dienen der Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Art. 3 Abs. 2 GG, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu erreichen. Dies vorausgesetzt ist es erforderlich, dass das Gremium als Ganzes betrachtet und paritätisch besetzt wird (vgl. § 15 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz) vom 13.12.1994 (GVOBL 1994, 562)).

Eine paritätische Besetzung des Gesamtgremiums setzt voraus, dass auch die Vorschläge der vertretenden Stellen bereits paritätisch gestaltet werden.

Zudem besteht Regelungsbedarf zur Frage, wie eine paritätische Besetzung gesichert wird, wenn eine Stelle nur ein Mitglied entsenden kann. Eine solche Regelung besteht auch für eine vergleichbare Fragestellung in § 95 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, 93) für Vorschläge der Mitglieder des Landesbeamtenausschusses.

Zu § 23:

Mit der Neuformulierung des § 23 wird das bisherige unflexible Verfahren der einmaligen Berichterstattung der Landesregierung über Fragen der räumlichen Entwicklung und den Stand von Raumordnungsplänen (Raumordnungsbericht) abgelöst durch die Möglichkeit anstelle eines großen Berichtes in der Legislaturperiode, mehrere kleinere Berichte über Schwerpunktthemen zeitnah abgeben zu können.

Darin eingeschlossen ist auch die Möglichkeit über eventuelle Änderungen des zentralörtlichen Systems zeitnah zu berichten.

Zu § 24:

Diese Regelung greift das geltende Recht auf, ergänzt es um den Begriff der Raumb Beobachtung und ersetzt den Begriff Raumordnungskataster durch Raumordnungsinformationssystem. Die Regelung ist Anlass für und Konsequenz aus dem Raumordnungsinformationssystem, da das Informationssystem ein wichtiges Instrument ist, um gem. § 9 Abs. 4 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Landesentwicklungsplans auf die Umwelt zu überwachen, die durch die Raumordnungspläne vorgezeichneten Entwicklungen zu evaluieren und um über aktuelle Schwerpunktthemen der räumlichen Entwicklung des Landes zu berichten. Um die Informationen zur räumlichen Entwicklung des Landes und der Planungsräume in einem System zusammenzuführen, bedarf es nach **Satz 1** der Mitteilung und der digitalen Bereitstellung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen entsprechend der in Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (GDI-SH) durch die genannten Stellen. Öffentliche Planungsträger nach **Satz 2** sind solche Behörden und Stellen, die raumbeanspruchende Planungen und Maßnahmen festsetzen und damit die Bodennutzung bestimmen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflussen.

Vorbemerkung zu den §§ 25 bis 31:

Abschnitt VI Zentralörtliches System entspricht weitgehend dem bisherigen Abschnitt II des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes (§§ 14 bis 20 LEGG). Der Abschnitt wurde wegen der Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes in das Landesplanungsgesetz integriert. Er ist Grundlage für die Festlegung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne.

Aufgrund von Vorschlägen aus dem letzten Raumordnungsbericht „Zentralörtliches System“ vom 16. Dezember 2008 (LT-Drs. 16/2385) wurden die Einstufungskriterien für ländliche Zentralorte (§ 15 Abs. 2 und 3 LEGG) und für Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren (§ 17 Abs. 1 LEGG) geändert. Darüber hinaus ist die Möglichkeit, die Grundeinstufung der Zentralen Orte und Stadtrandkerne in Raumordnungsplänen zu differenzieren, weggefallen (§ 14 Abs. 3 LEGG).

Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die aber materiell keine Änderung der Rechtsgrundlage darstellen.

Zu § 25:

Absatz 1 benennt die verschiedenen Stufen von Zentralen Orten und Stadtrandkernen, die zusammen das Zentralörtliche System bilden. Gegenüber der Fassung im LEGG werden im Absatz 1 jetzt auch die Stadtrandkerne benannt, da sich auch die weiteren Absätze des § 25 auf Zentrale Orte und Stadtrandkerne beziehen.

Als Zentrale Orte und Stadtrandkerne werden politische Gemeinden festgelegt, die gemäß § 15 FAG auch die allgemeinen Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben erhalten. Es können nicht nur einzelne Gemeinden, sondern auch mehrere Gemeinden gemeinsam festgelegt werden. Die Zuweisung der Schlüsselzuweisung für übergemeindliche Aufgaben erfolgt dann gemäß § 15 Abs. 7 FAG.

Wegen ihrer übergemeindlichen Versorgungsfunktion werden Zentralen Orten und Stadtrandkernen Verflechtungsbereiche zugeordnet. In Einzelfällen kann sich der Verflechtungsbereich auch nur auf das eigene Gemeindegebiet beziehen (z.B. bei Großgemeinden) bzw. einigen Stadtrandkernen ist kein Verflechtungsbereich zugeordnet.

Die bisherige Möglichkeit, die Grundeinstufung in den Raumordnungsplänen zu differenzieren, ist weggefallen, da sich die Höhe der Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben (§ 15 FAG), die Zentrale Orte und Stadtrandkerne bekommen, nur nach den Festlegungen in der Landesverordnung (Absatz 3) richtet.

Zu § 26:

Die maximale Entfernung zum nächsten Zentralen Ort wurde von 10 auf 12 km angehoben. Durch die Erhöhung wird einer heute deutlich besseren Mobilität Rechnung getragen. Durch die Beibehaltung eines Höchstabstands zwischen Wohnplatz und dem nächsten Zentralen Ort soll aber nach wie vor sichergestellt werden, dass für fast alle Einwohnerinnen und Einwohner im Land in vertretbarer Entfernung ein Zentraler Ort erreichbar bleibt.

Durch die Erhöhung des Entfernungskriteriums auf 12 km reduziert sich die Fläche der sogenannten „dünn besiedelten abgelegenen Gebiete“ in Schleswig-Holstein auf

nur noch sehr wenige und nur sehr kleine Gebiete, in denen zudem keine Gemeinden bzw. Hauptortslagen von Gemeinden liegen, die noch für eine Einstufung als ländlicher Zentralort in Frage kommen. Es ist daher nicht länger erforderlich, für diese Gebiete Ausnahmekriterien für die Festlegung von ländlichen Zentralorten zu benennen. § 15 Abs. 3 LEGG ist daher weggefallen. Für Neueinstufungen von ländlichen Zentralorten sollen zukünftig in allen Teilen des Landes die Mindesteinwohnerzahlen von 1.000 Personen im baulichen Siedlungszusammenhang und 5.000 im Nahbereich gelten.

Zu § 28:

Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren sollen zukünftig nur noch außerhalb der Ordnungsräume festgelegt werden können, da sie in solchen ländlichen Teilräumen des Landes, die wegen ihrer peripheren Lage und ihrer großen Entfernung zu Mittel- und Oberzentren bzw. deren schwieriger Erreichbarkeit nur unzureichend auf der mittelzentralen Ebene versorgt werden, ergänzend zu Mittelzentren Versorgungsaufgaben auf der mittleren Stufe des Zentralörtlichen Systems wahrnehmen sollen. In Ordnungsräumen ist die Versorgungslage vergleichsweise besser, so dass Festlegungen von Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren hier nicht erforderlich sind.

Zu § 29:

Durch die redaktionelle Ergänzung der Mittelzentren im Verdichtungsraum wurde in den Absätzen 1 und 2 klargestellt, dass sowohl Mittelzentren als auch Mittelzentren im Verdichtungsraum eine über den Nahbereich und die Grundversorgung hinausgehende Versorgungsfunktion und Zentralitätsbedeutung haben und in ihrem Mittelbereich differenzierte Versorgungsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen längerfristigen Bedarfs bieten sollen.

Zu § 31:

In den Absätzen 2 und 4 wurde gestrichen, dass für Stadtrandkerne die Mindesteinwohnerzahl im Versorgungsbereich „im Planungszeitraum“ erreicht werden soll, da die Festlegung der Stadtrandkerne bereits seit 1995 in einer Landesverordnung und nicht mehr in Regionalplänen mit einem Planungszeitraum erfolgt.

Artikel 2 - Gesetz zum Kostenausgleich bei Übertragung von Aufgaben auf Träger der Regionalplanung, untere Landesplanungsbehörden sowie höhere Verwaltungsbehörden

Artikel 2 regelt den nach Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung notwendigen konnexen Kostenausgleich hinsichtlich der Übertragung der Aufgabe der Regionalplanung auf die Träger der Regionalplanung sowie des Vollzuges der Regionalplanung auf die unteren Landesplanungsbehörden, sowie hinsichtlich der Übertragung der Aufgabe als höhere Verwaltungsbehörde für die Genehmigung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne auf die gleiche Verwaltungsebene.

Die in Artikel 2 benannten Beträge zum Kostenausgleich basieren auf folgenden Kostensituationen:

Für die in den jeweiligen Planungsräumen wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 entstehen im Hinblick auf

A. die Aufstellung und Änderung der Regionalpläne:

Personalkosten u.a. für: die Entwurfserarbeitung von Text, Karte und Umweltbericht, interne Abstimmungen, die Durchführung des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens und Kosten für das Online-Beteiligungsverfahren, die Entwurfsüberarbeitung sowie weitere Abstimmungen und die Betreuung von Gremien,

B. den Vollzug der Regionalplanung:

Personalkosten u.a. für: die raumordnerische Zusammenarbeit (§ 12), die Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung (§ 13), die Abstimmung von Planungen und Maßnahmen (§ 14), die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (§ 15) sowie die Durchführung von Raumordnungsverfahren (§§ 16, 18).

Der Kostenausgleich berücksichtigt einerseits die Kosten der bisher staatlich organisierten Regionalplanung und andererseits die Kosten für eine sachgerechte personelle Ausstattung, die durch die Übertragung der Aufgaben auf die in den jeweiligen Planungsräumen zu bildenden „leitenden Planungsstellen“ bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten entstehen.

Die heute staatliche Aufgabenwahrnehmung der Regionalplanung (Aufstellung und Vollzug) erfolgt derzeit mit rund 6,5 Stellen (sich in Stellen aufsummierende Stellenanteile). Um den o.g. Aufgaben und Anforderungen für die zukünftige Aufgabenwahrnehmung (durch 5 eigenständige Planungsstellen) auf kommunaler Ebene hinreichend Rechnung zu tragen, werden in den Planungsräumen II, IV und V je 2 Stellen, in den Planungsräumen I und III je 2,25 Stellen mit einem durchschnittlichen Personalkostenansatz von 75.000 €/Stelle für erforderlich gehalten. Dies führt zu Personalkosten in den Planungsräumen in Höhe von ca. 150.000,- € bzw. ca. 169.000,- € /Jahr. Der erhöhte Personalkostenansatz in den Planungsräumen I und III ist aufgrund der Tatsache, dass dort vier Kreise bzw. zwei Kreise und zwei kreisfreie Städte den Planungsraum bilden, erforderlich.

Die Zahlung soll jeweils unmittelbar an den/die für den jeweiligen Planungsraum als untere Landesplanungsbehörde bzw. als Träger der Regionalplanung bestimmten Kreis bzw. bestimmte kreisfreie Stadt erfolgen.

Im Hinblick auf die erstmalige Regionalplanaufstellung auf kommunaler Ebene wird – ergänzend zum auszugleichenden kommunalen Aufwand – in Absatz 2 Satz 3 das Erfordernis einer Anschubfinanzierung für die Erarbeitung von sog. Regionalstudien für eine frühzeitige Entwicklungszieldiskussion in den jeweiligen Planungsräumen unterstellt. Diese Regionalstudien sollen zu einer Verfahrensbeschleunigung bei der Regionalplanaufstellung beitragen. Hierfür ist pro Planungsraum eine Einmalzahlung in Höhe von 100.000,- € an den als Träger der Regionalplanung bestimmten Kreis bzw. kreisfreie Stadt vorgesehen. Diese Einmalzahlung bzw. Anschubfinanzierung, die im Jahre 2013 gezahlt wird, ist ein freiwilliges Entgegenkommen des Landes gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten und stellt keine Pflichtzahlung im Rahmen der Konnexität dar.

Die Berechnung des Kostenausgleichs für die Übertragung der Funktion als höhere Verwaltungsbehörde für die Bauleitplanung der Gemeinden berücksichtigt den Aufwand der derzeitigen Aufgabenwahrnehmung beim Land und den entstehenden Mehraufwand, der mit der Verteilung der Aufgabe auf 5 kommunale Verwaltungseinheiten verbunden ist. Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung werden für jede der 5 Verwaltungseinheiten 1,25 Stellen als ausreichend betrachtet, wodurch Personalkosten in Höhe von ca. 94.000,- €/Jahr entstehen.

Insgesamt wird danach durch die vorgesehene organisatorische Zusammenführung von unterer Landesplanungsbehörde, Träger der Regionalplanung sowie höherer Verwaltungsbehörde bei einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt pro Planungsraum eine effiziente synergetische Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Im Hinblick auf das Ziel des Gesetzentwurfes, mehr kommunale Gestaltungsspielräume zu schaffen und diese auf regionaler Ebene zu bündeln, kommt diesem „nicht monetären“ Ziel ein herausragender Stellenwert zu. Aber auch durch nachfolgende Kooperationsschritte auf kommunaler/regionaler Ebene sollen mittelfristig weitere Effizienzrenditen ermöglicht werden (v.a. Einsparungen im Hinblick auf die Einbindung der kommunalisierten Aufgaben in den Kontext sonstiger kommunaler Planungszuständigkeiten).

Absatz 4 enthält eine Dynamisierungsklausel, wobei als Bezugsgröße die prozentualen Steigerungen bei der Besoldung der Landesbeamtinnen und – beamten gewählt wurde. Die Dynamisierungsklausel soll eine automatische Anpassung der Konnexitätsmittel ohne Neuverhandlungen ermöglichen.

Absatz 5 regelt die Anpassung des finanziellen Ausgleichs, sofern die der Kostenfolgenabschätzung zugrunde liegenden Annahmen fehlerhaft waren oder sich aufgrund anderer unvorhersehbarer Entwicklungen erhebliche Abweichungen ergeben, die sich zuungunsten der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder des Landes auswirken (Revisionsklausel). Eine Anpassung kann sowohl i. S. einer Erhöhung als auch einer Reduzierung des Ausgleichs erfolgen. Satz 2 räumt den kommunalen Landesverbänden für das Kostenanpassungsverfahren ein Initiativrecht ein. Das Land Schleswig-Holstein hat nur für solche Kosten einzustehen, die es verursacht hat (vgl. VG Schleswig, Urteil vom 3. November 2009, 7 A 123/08).

Artikel 3 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

Zu Nr. 1 (§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs)

Allgemeines

Die Befugnis des Landes zur Regelung der Übertragung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen und solchen Bebauungsplänen, die nicht aus Flächennutzungsplänen entwickelt wurden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB), auf eine neue Behörde durch ein Landesgesetz folgt aus Art. 80 Abs. 4 GG. Danach sind die Länder befugt, in Bereichen, in denen ein Bundesgesetz die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, auch eine gesetzliche Regelung zu treffen. Diese Voraussetzung trifft auf die bundesgesetzliche Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit § 203 Abs. 3 BauGB zu, wonach die Landesregierung die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und bestimmten Bebauungsplänen durch Landesverordnung auf Kommunen oder andere Landesbehörden übertragen darf. Für diese Bereiche ermächtigt Art. 80 Abs. 4 GG die Länder auch zu einer gesetzlichen Regelung.

Zu Satz 1

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Aufgabe nahm bislang das Innenministerium wahr. Das Innenministerium war zugleich Genehmigungsbehörde für Bebauungspläne der kreisfreien und kreisangehörigen Städte mit über 20.000 Einwohnern, soweit es sich um solche Satzungen handelte, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt waren (§ 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB). Diese Fälle wurden von § 1 Abs. 1 und 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden vom 9. April 1984, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Mai 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 104; NBehZustÜV SH) nicht erfasst.

Die Neuregelung in § 1 verlagert nunmehr die Genehmigung für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 6 LaPlaG bestimmten unteren Landesplanungsbehörden für ihren jeweiligen Planungsraum. Der Verweis auf § 3 LaPlaG dient der Verdeutlichung der abweichend von § 29 LVwG bestimmten örtlichen Zuständigkeit des bestimmten Kreises oder der bestimmten kreisfreien Stadt. Dabei war es im Sinne einer effektiven Aufgabenerfüllung sinnvoll, die Genehmigung für die Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB

zusammen mit der Genehmigung der Flächennutzungspläne auf einer gemeinsamen Ebene zu bündeln. Denn bei den Landkreisen fielen relativ gesehen nur wenige Genehmigungsfälle für Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB an. Der Übergang dieser Aufgabe auf einen Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt als untere Landesplanungsbehörde ermöglicht nunmehr eine einheitliche Genehmigungspraxis im Hinblick auf Flächennutzungspläne und Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB für den gesamten Planungsraum.

Zu Satz 2

Das Innenministerium bleibt zuständig für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wenn es sich um die Pläne einer kreisfreien Stadt handelt, deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister zugleich gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 6 LaPlaG als untere Landesplanungsbehörde bestimmt wurde. Diese Sonderregelung findet ihre Begründung in der Ausgestaltung der Genehmigung als Rechtskontrolle (§ 6 Abs. 2; § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB). Die Genehmigung der Flächennutzungspläne (§ 6 Abs. 1 BauGB) und Bebauungspläne im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB ermöglicht der Genehmigungsbehörde eine Überprüfung des Plans im Hinblick auf seine Rechtmäßigkeit. Eine derartige Rechtmäßigkeitsprüfung kann aber nur dann ausgeübt werden, wenn Genehmigungsbehörde und Genehmigungsempfänger unterschiedliche juristische Personen sind. Diese Personenverschiedenheit wird durch die Regelung in Satz 2 gewährleistet.

Hinzu kommt, dass die Genehmigung rechtscharakteristisch einen Verwaltungsakt im Sinne des § 106 LVwG darstellt. Der Genehmigung würde die für einen Verwaltungsakt erforderliche Außenwirkung fehlen, sollte eine kreisfreie Stadt ihren eigenen Plan genehmigen; eine solche Genehmigung wäre ein unzulässiges "In-sich-Geschäft".

Zu Nr. 2

Die Regelung in Artikel 1 Abs. 2 entfaltet keinen Regelungscharakter mehr. Sie hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird aufgehoben.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Artikel 4 - Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden

Die Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden in diesem Artikelgesetz hält sich im Rahmen der Grundsätze der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 13. und 27.09.2005 (2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02). In diesen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für die Änderungen von Rechtsverordnungen durch den Gesetzgeber festgelegt.

Zu § 1 Absatz 1

Rechtsgrundlage für die Neuregelung der Landesverordnung ist § 203 Abs. 3 BauGB, wonach die Landesregierung durch Rechtsverordnung die nach dem BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben auf andere staatliche Behörden übertragen darf. Die Neuregelung des § 1 Abs. 1 beinhaltet eine Folgeänderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB). Die Streichung der an die Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörde übertragene Aufgabe der Genehmigung von Bebauungsplänen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB der Gemeinden, über die sie die Kommunalaufsicht ausüben (kreisangehörige Gemeinden und Städte bis 20 000 Einwohner), wurde mit der Neuregelung des § 1 AG BauGB (Artikel 3) hinfällig. Die Genehmigung für diese Bebauungspläne aller Gemeinden, kreisangehörigen und kreisfreien Städte des jeweiligen Planungsraums wird nunmehr durch den neuen § 1 AG BauGB auf die jeweiligen Träger der Regionalplanung übertragen, die auch die Funktion als untere Landesplanungsbehörde wahrnehmen.

Zugleich wurden in § 1 Abs. 1 im Wege einer redaktionellen Bereinigung diejenigen Aufgaben gestrichen, die nach der BauGB-Novelle 2004 nicht mehr der Zustimmung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 17 Abs. 2 BauGB a.F. für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre) bzw. der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 17 Abs. 3 BauGB a.F. für den erneuten Beschluss einer außer Kraft getretenen Veränderungssperre) oder deren Genehmigung (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB a.F. für die Einbeziehungssatzung; § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB a.F. für die Außenbereichssatzung) bedürfen.

Artikel 5 - Übergangsvorschriften

In **Absatz 1**, der am Tage nach der Verkündung des LaPlaÄndG in Kraft tritt, ist die Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte eines Planungsraums geregelt, bis zum 30. September 2012 der obersten Landesplanungsbehörde eine den Anforderungen des Artikel 1 § 6 Abs. 1 bis 3 genügende Vereinbarung vorzulegen. Diese soll dann parallel zum Inkrafttreten des Artikel 1 wirksam werden. Mit der Fristsetzung zum 30. September 2012 wird erreicht, dass, falls keine entsprechende Vereinbarung zum 1. Oktober 2012 vorliegt, die oberste Landesplanungsbehörde in die Lage versetzt wird, nach Maßgabe des Artikels 1 § 6 Abs. 4 und 5 zu handeln. Dementsprechendes ist in **Satz 2** geregelt.

Die **Absätze 2 und 3** enthalten weitere notwendige Übergangsvorschriften.

Artikel 6 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 6 enthält die Bestimmungen zum Inkrafttreten und zum Außerkrafttreten.

In **Absatz 1** wird das Inkrafttreten differenziert geregelt. Dadurch, dass Artikel 5 Abs. 1 bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt, wird ein Zeitfenster im Vorfeld des Inkrafttretens der übrigen Vorschriften zum 1. Januar 2013 geschaffen, das es ermöglicht, die nach Artikel 1 § 6 Abs. 1 geforderte Vereinbarung sicherzustellen. Dadurch werden Übergangsphasen vermieden und die Beteiligten können sich auf die Übernahme der Aufgaben zum 1. Januar 2013 einstellen.

Weiterhin bestimmt **Absatz 2** das Außerkrafttreten des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes zum 31.12.2012.